



Dr. Aymeric Le Goff Partner **BMH**AVOCATS

Neue Höchstgrenzen für die Befreiung von Spesen in Frankreich für das Jahr 2015

Die Ausgaben des Arbeitnehmers, welche dieser für oder bei Ausübung seiner Arbeit getätigt hat und von seinem Arbeitgeber ersetzt bekommt, werden bei der Bemessung der Sozialversicherungsabgaben nicht berücksichtigt. Sie sind den Bestimmungen der regelmäßig angepassten Verordnung vom 20. Dezember 2002 entsprechend von Sozialversicherungsabgaben befreit.

Der Arbeitgeber ist zur Erstattung der Ausgaben seines Arbeitnehmers, welche dieser im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit und im Interesse seines Arbeitgebers eingegangen ist, verpflichtet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es dem Arbeitgeber nicht verboten ist, Obergrenzen für die Erstattung von Ausgaben festzulegen.

Um einen Missbrauch durch Arbeitnehmer zu verhindern, kann es für den Arbeitgeber geboten sein, arbeitsvertraglich einen Höchstbetrag für die Ausgaben für Hotelübernachtungen oder der Verpflegung in Restaurants festzulegen. Es ist auch möglich, einen festen Höchstbetrag festzulegen oder, soweit ein fester Höchstbetrag nicht praktikabel ist, eine Höchstkategorie festzulegen (z.B. 2-Sterne-Hotel oder 3-Sterne-Hotel).

Der Arbeitgeber hat zudem die rechtlich zulässige Möglichkeit, Pauschalzuschüsse für die Spesen zu bestimmen. Diese Pauschalzuschüsse sind von vornherein festgelegt und sind unabhängig von den tatsächlich getätigten Ausgaben.

Es sind somit zwei Arten der Kostenerstattung durch den Arbeitgeber möglich:

- Erstattung der tatsächlich „angefallenen Ausgaben“, welche durch den Angestellten im Rahmen seiner Arbeit getätigt wurden. Diese werden gegen Vorlage entsprechender Quittungen (Hotel- und Restaurantquittungen) unter Berücksichtigung einer möglichen Höchstgrenze von dem Arbeitgeber erstattet.
- Festlegung eines Pauschalzuschusses für Spesen, unabhängig von den tatsächlich durch den Arbeitnehmer getätigten Ausgaben. Ein umsichtiger Arbeitgeber sollte zur eigenen Sicherheit von seinen Arbeitnehmern Nachweise über die getätigten berufsbedingten Ausgaben verlangen.

Bei der zweiten Art der Kostenerstattung werden die Pauschalzuschüsse für Spesen bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, soweit sie bestimmungsgemäß eingesetzt wurden. Ein Abzug ist nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag möglich.

Das heißt, dass es möglich ist, dem Angestellten Pauschalzuschüsse für Spesen zu gewähren, welche die tatsächlich entstandenen Ausgaben des Arbeitnehmers übersteigen. Soweit diese Pauschalzuschüsse die von der Verwaltung festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten, müssen auf diese Pauschalzuschüsse auch keine Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden.

Die Obergrenzen werden am 1. Januar jedes Jahres neu bestimmt und betragen für das Jahr 2015:

| Verpflegungskosten | |
|---|--------------------------|
| Zulässige Ausgaben | Abziehbarer Höchstbetrag |
| Verpflegung am Arbeitsplatz wegen bestimmter Umstände hinsichtlich der Arbeitsorganisation <i>(Teamarbeit, Schichtarbeit, Fließbandarbeit, Gleitzeit oder Nachtarbeit)</i> | 6,20 € |
| Verpflegung außerhalb des Arbeitsplatzes <i>(Der Arbeitnehmer ist verhindert, nach Hause oder an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren, und es ist nicht bewiesen, dass die Umstände ihn dazu zwingen, in einem Restaurant zu essen. Z.B.: Arbeiter auf einer Baustelle)</i> | 8,80 € |
| Mittagessen im Restaurant bei Geschäftsreisen <i>(Die Geschäftsreise hindert den Angestellten, nach Hause zurückzukehren)</i> | 18,10 € |

| Entschädigung wegen berufsbedingter Versetzung <i>(Wechsel des Wohnortes)</i> | |
|---|---|
| Entschädigung für provisorische Unterbringung und zusätzliche Verpflegung in Erwartung einer endgültigen Unterkunft | 71,90 € täglich während maximal 9 Monaten |
| Entschädigung für die Einrichtung einer neuen Unterkunft | 1,440,20 € zuzüglich 120 € pro Kind bis zu einem Gesamtbetrag von 1,800,20 € |

| Geschäftsreise im französischen Kernland <i>(Es gelten besondere Regeln für das Ausland und die Übersee-Departements)</i> | | | |
|---|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| | Abziehbarer Höchstbetrag | | |
| | Für die ersten 3 Monate | Für den 4. bis zum 24. Monat | Vom 25. bis zum 72. Monat |
| Pro Mittagessen | 18,10 € | 15,40 € | 12,70 € |
| Tägliche Entschädigung, Unterbringung und Frühstück im Großraum Paris (Departement 75-92-93-94) | 64,70 € | 55 € | 45,30 € |
| Tägliche Entschädigung Unterbringung und Frühstück außerhalb des Großraumes von Paris (andere Departements) | 48 € | 40,80 € | 33,60 € |